

Zusatz
Abänderungsantrag

der Bundesräte Weilharter und Kollegen

zum Ausschußbericht 5649 d.B. BR über den Antrag 104/A(E) betreffend Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren

der Bundesrat wolle beschließen:

Die im Ausschußbericht abgedruckte Entschliebung wird wie folgt geändert:

Nach Z2 wird angefügt:

‘3. Im Zuge der nächsten Novelle des Führerscheingesetzes ist eine gesetzliche Regelung vorzusehen, die die Vereinbarung der Regierungsmitglieder mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren in rechtlicher Hinsicht einwandfrei und alle Zweifelsfälle umfassend umsetzt.’

Begründung:

Die zitierte Vereinbarung der Regierungsmitglieder mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren steht letztlich im Widerspruch zum Gesetzestext und basiert auf Weisungen. Deren Verbindlichkeit ist nicht in jedem Fall zu garantieren und kann sich schon garnicht auf die Entscheidungsfindung der unabhängigen Gerichte erstrecken. Daher kann eine wirklich befriedigende Lösung nur durch eine entsprechende Novelle erzielt werden.

W. Weilharter
BR

Josef Pöschl